

Thema: AW: Bemerkungen zur Praxis
Datum: Mittwoch, 15. Februar 2012 14:48:14

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen auf unsere Praxismitteilung vom 27. Januar 2012 zurück. Wir hatten damals die Frage des Ausgabebetrages in Fremdwahrung thematisiert (siehe unten). Im Umrechnungskalkulator wird fix der Russische Rubel (RUB) erwahnt. Nun hat die Frage der "frei konvertierbaren Fremdwahrung" einige Verwirrung gestiftet beziehungsweise zu konkreten Anfragen gefuhrt.

Unsere Abklarung bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Frage der frei konvertierbaren Wahrung hat folgende Antwort ergeben:

"Die Konvertibilitat einer Wahrung bezeichnet die Moglichkeit fur in- und auslandische naturliche und juristische Personen, diese Wahrung zum allgemein gultigen Wechselkurs frei gegen eine andere Wahrung zu tauschen.

Konvertibilitat ist nicht eine absolute Eigenschaft. Es gibt vielmehr verschiedene Grade von Konvertibilitat, das heisst die Konvertibilitat kann in einem hoheren oder weniger hohen Ausmass erfullt sein. Der Grad der Konvertibilitat wird weitgehend bestimmt durch die Restriktionen der Regierung zum Umtausch der Wahrung. Man unterscheidet dabei zum Beispiel zwischen Restriktionen fur Transaktionen der Ertragsbilanz und Restriktionen fur Transaktionen der Kapitalverkehrsbilanz.

Der Internationale Wahrungsfonds IWF unterhalt keine Liste von frei konvertierbaren Wahrungen. Der IWF gibt aber einen jahrlichen Bericht heraus, der eine Beschreibung der Wahrungseinschrankungen fur alle IWF Mitglieder enthalt, den sogenannten „Annual Report on Exchange Arrangements and Exchange Restrictions“ (AREAER). Dieser Bericht enthalt auch einen Abschnitt zu den Wahrungseinschrankungen in Russland."

Aufgrund dieser Ausfuhrungen der SNB konnen wir mit dem Begriff der frei konvertierbaren Wahrung keine allgemeingultigen Aussagen machen. Das Eidgenossische Handelsregisteramt (EHRA) hat deshalb auf unsere Anfrage hin folgenden Praxishinweis gegeben:

"Sofern eine Schweizer Bank die Eroffnung eines Kontos in Rubel (oder einer anderen Fremdwahrung; Anmerkung des Redaktors) akzeptiert und einen Wechselkurs angibt bzw. den in Schweizer Franken konvertierten Betrag bestatigt, ist davon auszugehen, dass diese Fremdwahrung die Anforderungen der Rechtspraxis erfullt und somit als Ausgabebetrag zugelassen werden kann.

Verweigert eine Schweizer Bank hingegen ein Konto in Rubel (oder einer anderen Fremdwahrung; Anmerkung des Redaktors) bzw. ist sie nicht Willens einen Wechselkurs anzugeben bzw. den in Schweizer Franken konvertierten Betrag zu bestatigen, liegt keine frei konvertierbare Wahrung vor.

Da es leider keine offiziellen Listen der frei konvertierbaren Wahrungen gibt und die Handelsregisterbehorden nicht dazu befugt sind, in wahrungstechnischen Angelegenheiten Vorgaben zu statuieren, ist eine pragmatische Losung im vorgenannten Sinne angezeigt. Kann die Fremdwahrung als Ausgabebetrag zugelassen werden, ist aus registerrechtlicher Sicht zu beachten, dass eine Bankbestatigung mit dem relevanten Wechselkurs bzw. dem in Schweizer Franken konvertierten Betrag eingereicht werden muss."

Obwohl gemass Handelsregisterverordnung (Art. 43 Abs. 1 Bst. f, 46 Abs. 2 Bst. e HRegV und weitere) die Bankbestatigung nicht ein zwingender Beleg ist, bleibt dem Handelsregisteramt nichts anderes ubrig, als bei der Verwendung von Fremdwahrung (beim Ausgabebetrag und/oder bei der Liberierung) eine Bankbestatigung im oben erwahnten Sinne zu verlangen. Das Handelsregisteramt wird trotz dieser Bankbestatigung am Tage der Eintragung prufen, ob der Nennbetrag auch

tatsächlich gedeckt ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Klarstellung zu dienen.

Auszug aus der E-Mail vom 27. Januar 2012:

"Ausgabebetrag in Fremdwährung

Das Eidgenössische Handelsregisteramt hat uns im Zusammenhang mit dem Ausgabebetrag bei Gründungen und Kapitalerhöhungen folgende Mitteilung zugestellt:

"Die Frage, ob der Ausgabebetrag von Aktien oder Stammanteilen in Fremdwährungen festgesetzt werden dürfe, wurde inzwischen eingehend diskutiert. Da die Liberierung in Fremdwährungen zugelassen wird, erscheint es inkohärent, die Festlegung des Ausgabebetrages in Fremdwährungen zu verbieten. Demgemäss hat das EHRA beschlossen, die diesbezügliche (bisher restriktive) Praxis zu ändern und die Festlegung des Ausgabebetrages in Fremdwährungen im Grundsatz zuzulassen.

Demnach ist es künftig zulässig, den Ausgabebetrag von Aktien und Stammanteilen in einer frei konvertierbaren Fremdwährung festzulegen. Voraussetzung ist, dass der Nennbetrag des Kapitals in CHF definiert werden muss und die Differenz zum Ausgabebetrag ein Agio in der Fremdwährung darstellt. Zudem ist zu beachten, dass der Wechselkurs am Tage der Eintragung ins Tagesregister festgelegt bzw. nachgewiesen wird, damit geprüft werden kann, ob das Nennkapital effektiv liberiert wird (d.h. der Ausgabebetrag in Fremdwährung konvertiert mindestens dem Nennkapital in CHF entspricht)."

Aufgrund dieser neuen Praxis teilen wir Ihnen auch mit, wie das Handelsregisteramt beim Eintrag in das Tagesregister die Deckung des Nennbetrages berechnet. Wir überprüfen die Deckung mit Umrechnungskalkulator von [SIX-Telekurs](#). Dieser Währungsrechner enthält die gebräuchlichsten Währungen. Beabsichtigt Ihr Klient die Liberierung in einer anderen, frei konvertierbaren Fremdwährung vorzunehmen, empfehlen wir Ihnen mit uns vorab Kontakt aufzunehmen.